

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1875.

Nr. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Januar 1875, die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Im Nachstehenden wird die in Nr. 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nach Maßgabe der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. Januar 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Februar 1875.